

Erstattung von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall

Nach Verkehrsunfällen gehören Mietwagenkosten zu den Kosten der Schadensbehebung. In der Praxis hat sich ein besonderer Tarif für Ersatzmietwagen nach Unfällen entwickelt, der Unfallersatztarif. Nicht selten liegen die Preise dieser Tarife erheblich über den für Selbstzahler angebotenen Normaltarifen. Entsprechend zahlen die Versicherungen die Mietwagenkosten oft nicht vollständig. Der Geschädigte läuft Gefahr, einen Teil der Kosten selbst tragen zu müssen.

Der Geschädigte hat nur Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für notwendig halten darf. Er hat den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen und kann von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges nur den günstigeren Mietpreis verlangen.

Der Bundesgerichtshof hat sich in den vergangenen Jahren regelmäßig mit der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten befasst. Zwischenzeitlich besteht Einigkeit, dass für die Frage, welcher Tarif zu erstatten ist, zunächst auf den Normaltarif abzustellen ist. Hieraus ergab sich die nächste Unsicherheit, wie dieser Normaltarif zu ermitteln ist. Fest steht, dass nicht einfach auf den Normaltarif des jeweiligen Mietwagenunternehmens abzustellen ist. Der BGH hat nun mehrfach, zuletzt im Urteil vom 11.3.2008, festgehalten, dass der Normaltarif vom Gericht geschätzt werden kann, indem das gewichtete Mittel des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage herangezogen wird. Dabei soll der Mietpreisspiegel zur Anwendung kommen, der für das Postleitzahlengebiet der Werkstatt, in welcher der Geschädigte das Fahrzeug angemietet hat, gilt.

Unter Umständen kann auf den so ermittelten Normaltarif ein pauschaler Aufschlag vorgenommen werden, um etwaigen Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte Rechnung zu tragen. Doch muss der Geschädigte konkret zu unfallbedingten Mehrkosten der Mietwagenfirma vortragen.

Für Unfallgeschädigte empfiehlt es sich daher regelmäßig, ein Ersatzfahrzeug auf der Basis des günstigsten Normaltarifes anzumieten und vor Abschluss des Mietvertrages mehrere Alternativangebote einzuholen um zu vermeiden, einen Teil der Mietwagenkosten selbst übernehmen zu müssen.

Verfasserin:

Rechtsanwältin
Alexandra Gorazdza
Fachanwältin für Straf- und Verkehrsrecht
Kanzlei Schulte & Prasse, Braunschweig
Artikel veröffentlicht am 02.09.2008 in
Braunschweiger Zeitung, Rubrik Recht & Rat
„Erstattung von Mietwagenkosten“